

# **Tarifregelung des Grundstücks- und Gebäudemanagementbetriebes der Mittelstadt Völklingen (GGM) für die Nutzung von städtischen Hallen, Sälen und Dorfgemeinschaftshäusern gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.11.2013**

## **Abschnitt I - Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Für die Überlassung und Nutzung von Hallen, Sälen und Dorfgemeinschaftshäusern werden Entgelte nach dieser Tarifregelung erhoben.
- (2) Diese Tarifregelung gilt nicht für die Vermietung von sonstigen Räumen (z.B. Lagerräume, Aufenthaltsräume) durch einzelvertragliche Regelung.

### **§ 2**

#### **Nutzungseinschränkungen**

- (1) Die städtischen Hallen und Säle werden grundsätzlich nicht für private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Kommunionen, Jahrgangstreffen, Discos, Partys usw. zur Verfügung gestellt. Weitere Einschränkungen können sich aus dem Widmungszweck der jeweiligen Einrichtung ergeben.
- (2) Mobiliar, Bühnen, technische Anlagen etc. werden nicht vermietet oder ausgeliehen.

### **§ 3**

#### **Abrechnung**

Grundsätzlich werden bei der Abrechnung von Entgelten nur volle Zeitabschnitte von halben/ganzen Tagen bzw. die nach Stunden berechneten Entgelte in vollen Stunden in Rechnung gestellt.

## Abschnitt II - Trainings- und Spielbetrieb der Vereine

### § 4 Nutzungsentgelte

- (1) Für den Trainings- und regulären Spielbetrieb der Vereine werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.
- (2) Für die Nutzung von Hallen und Sälen durch ortsansässige Vereine werden abhängig von der Raumgröße folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Gymnastikräume, Hallen u.ä. bis 300 m <sup>2</sup>	1,00 € je Stunde
Hallen bis 600 m <sup>2</sup>	2,00 € je Stunde
Hallen bis 900 m <sup>2</sup>	3,00 € je Stunde
Hallen bis 1.200 m <sup>2</sup>	4,00 € je Stunde
Hallen bis 1.500 m <sup>2</sup>	5,00 € je Stunde
Hallen über 1.500 m <sup>2</sup>	6,00 € je Stunde
- (3) Bei Teilnutzungen einer Halle (z.B. Hallendrittel) wird das Nutzungsentgelt nur anteilmäßig berechnet.
- (4) Bei einer Nutzung durch auswärtige Vereine verdoppeln sich die Stundensätze nach den Absätzen 2 und 3.
- (5) Nehmen am Trainings- und Spielbetrieb ausschließlich Kinder und Jugendliche teil, wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Dies gilt auch, wenn eine Teilnahme Erwachsener am Kindertraining zwingend erforderlich ist (z.B. Mutter-Kind-Turnen).
- (6) Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist der jeweils geltende Belegungsplan, unabhängig davon, ob die Räumlichkeit tatsächlich vom Verein genutzt wird oder nicht. Fallen Übungsstunden aufgrund anderweitiger Veranstaltungen aus, werden diese Stunden nicht berechnet.
- (7) Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt jeweils zum Jahresende. Auf den Abrechnungsbetrag können auf der Grundlage des aktuellen Belegungsplanes während des laufenden Jahres angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.

## **Abschnitt III - Veranstaltungen**

### **§ 5**

#### **Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen**

- (1) Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten ist schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung beim GGM einzureichen. Aus fernmündlichen, mündlichen oder schriftlichen Anträgen kann kein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss abgeleitet werden. Formlose Reservierungen sind lediglich 14 Tage gültig.
- (2) Die jeweils gültigen allgemeinen Mietbedingungen des GGM's für die Benutzung städt. Hallen sind Bestandteil der jeweiligen Verträge.
- (3) Bei allen Veranstaltungen kann von den Veranstaltern eine Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions wird im jeweiligen Einzelfall vom GGM festgesetzt.
- (4) Die Kautions dient dazu, den Ersatz von verlorengegangenen Sachen bzw. die Neuanschaffung oder die Reparatur der beschädigten vermieteten Sachen sicherzustellen.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird die erhobene Kautions in voller Höhe erstattet.
- (6) Das GGM ist ermächtigt, die Hallenmiete im voraus zu erheben.

### **§ 6**

#### **Tarifstruktur**

##### **A. Tarif I**

1. gewerbliche und gewerbeähnliche Nutzung
2. sonstige nicht unter Tarif II oder III fallende Nutzung
3. Vereine und vereinsähnliche Organisationen außerhalb des Stadtgebietes (bei Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter)

##### **B. Tarif II**

1. Vereine und vereinsähnliche Organisationen außerhalb des Stadtgebietes
2. Schulen und vorschulische Einrichtungen außerhalb des Stadtgebietes

3. Vereine und vereinsähnliche Organisationen des Stadtgebietes (bei Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter)
4. Politische Parteien außerhalb des Stadtgebietes

**C. Tarif III**

1. Vereine und vereinsähnliche Organisationen des Stadtgebietes
2. Schulen und vorschulische Einrichtungen des Stadtgebietes
3. Städtische Fachdienste, Dienststellen, Eigenbetriebe der Stadt etc.
4. Politische Parteien des Stadtgebietes

**§ 7**

**Hallenmiete**

Die Hallenmieten werden für jede Halle separat festgesetzt und sind aus der Anlage „Tarif tabellen“ ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Tarifregelung.

**§ 8**

**Ausnahmeregelung**

- (1) Der Eigenbetrieb Grundstücks- und Gebäudemanagement ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine ermäßigte Miete zu erheben, auf die Erhebung einer Miete zu verzichten, z. B. Benefizveranstaltungen oder einen erhöhten Mietzins zu berechnen, z. B. kommerzielle Veranstaltungen.
- (2) Aus der Einzelfallentscheidung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- (3) Bei Missbrauch von unentgeltlicher Nutzung ist die Miete nach Tarif I zu berechnen.

## **Abschnitt IV - Schlussbestimmungen**

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Tarifregelung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifregelung des Grundstücks- und Gebäudemanagementbetriebes der Mittelstadt Völklingen (GGM) für die Benutzung von Hallen, Sälen und sonstigen Räumen städtischer Gebäude für Veranstaltungen vom 04.04.2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 19.05.2009, außer Kraft.

Völklingen, den 28.11.2013

Lorig, Oberbürgermeister

## Anlage Tariftabellen

### Tariftabelle für die Hermann-Neuberger-Halle

Räumlichkeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III C 1	Tarif III C 2 bis C 4
Halle ½ Tag an Wochenenden	1.100 Euro	600 Euro	30% des Umsatzes mindestens 50 Euro	450 Euro
Halle ½ Tag vormittags Montag - Freitag	1.500 Euro	1.000 Euro	30% des Umsatzes mindestens 50 Euro	1.000 Euro
Halle ½ Tag nachmittags Montag - Freitag	1.100 Euro	750 Euro	30% des Umsatzes mindestens 50 Euro	600 Euro
Halle je Tag an Wochenenden	2.000 Euro	1.000 Euro	30% des Umsatzes mindestens 50 Euro	750 Euro
Halle je Tag Montag - Freitag	2.000 Euro	1.250 Euro	30% des Umsatzes mindestens 50 Euro	1.000 Euro
Foyer ½ Tag	175 Euro	125 Euro		100 Euro
Foyer ¼ Tag	300 Euro	200 Euro		175 Euro
Gymnastiksaal ½ Tag	80 Euro	60 Euro		30 Euro
Gymnastiksaal ¼ Tag	150 Euro	100 Euro		70 Euro

## Tariftabelle für die Kulturhalle Wehrden

Räumlichkeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III C 1	Tarif III C 2 bis C 4
Gebäude komplett je Tag	1.250 Euro	1000 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	750 Euro
Großer Saal mit Foyer je Tag	1.000 Euro	750 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	500 Euro
Wehrdener Stube ½ Tag	90 Euro	75 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	50 Euro
Wehrdener Stube ¼ Tag	170 Euro	120 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	90 Euro
Kleiner Saal ½ Tag	175 Euro	125 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	100 Euro
Kleiner Saal ¼ Tag	300 Euro	200 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	175 Euro
Foyer ½ Tag	175 Euro	125 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	100 Euro
Foyer ¼ Tag	300 Euro	200 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	175 Euro

## Tariftabelle für das Dorfgemeinschaftshaus Geislautern

Räumlichkeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III C 1	Tarif III C 2 bis C 4
Halle je Tag	500 Euro	250 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	150 Euro
Halle ½ Tag	300 Euro	150 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	100 Euro
Foyer je Tag	300 Euro	200 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	150 Euro
Foyer ½ Tag	175 Euro	125 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	100 Euro
Foyer u. Halle je Tag	700 Euro	350 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	200 Euro
Foyer u. Halle 1/2 Tag	425 Euro	225 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	150 Euro



## Tariftabelle für die Warndthalle Ludweiler

Räumlichkeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III C 1	Tarif III C 2 bis C 4
Halle je Tag	1.250 Euro	1.000 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	750 Euro
Halle ½ Tag	700 Euro	600 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	400 Euro

## Tariftabelle für die Mehrzweckhalle Röchling-Höhe

Räumlichkeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III C 1	Tarif III C 2 bis C 4
Halle je Tag	500 Euro	250 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	150 Euro
Halle ½ Tag	300 Euro	150 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	100 Euro

## Tariftabelle für die Mehrzweckhalle Heidstock

Räumlichkeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III C 1	Tarif III C 2 bis C 4
Halle je Tag	600 Euro	300 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	150 Euro
Halle ½ Tag	400 Euro	175 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	100 Euro

## Tariftabelle für die Lauterbachhalle

**Anmerkung:** Die AGL Lauterbach ist berechtigt, mit den Völklinger Vereinen Verträge abzuschließen.

Der Mietzins beträgt dann 30 % vom Umsatz, mindestens aber 50 Euro.

Räumlichkeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III C 1	Tarif III C 2 bis C 4
Halle je Tag	600 Euro	300 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	150 Euro
Halle ½ Tag	400 Euro	175 Euro	30 % des Umsatzes mindestens 50 Euro	100 Euro

## Tariftabelle für Hallen und Plätze im Weltkulturerbe

### Tariftabelle für die Erzhalle

Räumlichkeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III
Halle je Tag	3.000 Euro	750 Euro	250 Euro

### Tariftabelle für die Gebläsehalle

Räumlichkeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III
Halle je Tag	Es gelten die Mietkonditionen des WKE	Auf Verhandlungsbasis	750 Euro

### Tariftabelle für die Werkstatthalle

Räumlichkeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III
Halle je Tag	Es gelten die Mietkonditionen des WKE	200 Euro	100 Euro

### Tariftabelle für die Verdichterhalle

Räumlichkeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III
Halle je Tag	Es gelten die Mietkonditionen des WKE	300 Euro	200 Euro

### Inklusivleistungen

- ✓ Beratung durch einen Hallenwart während der Veranstaltung
- ✓ Bereitstellung von Tischen, Stühlen und Bühnenelementen auf dem angrenzenden Platz

### Nicht enthaltene Leistungen:

- Aufstellen von Bühnenelementen, Tischen und Stühlen
- Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung
- Medientechnik (Ton, Bild, etc.)

### Plätze innerhalb des Weltkulturerbes (Erzplatz, Zimmerplatz und Großer Platz)

1. Plätze innerhalb des Weltkulturerbes werden den unter Tarif III fallenden Organisationen kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Kommerzielle Veranstaltungen nach Tarif I und II soll das Weltkulturerbe selbst vermarkten.
3. Open Air Veranstaltungen werden grundsätzlich durch die Mittelstadt Völklingen ausgerichtet.

### Weitere Regelungen

Grundsätzlich kann eine Kautions im Einzelfall erhoben werden  
Private Veranstaltungen sind nicht gestattet.